



1. Juni 2015

**Vermerk:
Ergänzung zur Vorlage Änderung Stellenplan**

Zum I. Nachtrag zum Stellenplan 2015 werden folgende Hinweise ergänzend zur Veränderungsliste gegeben:

1. Mitarbeiter/in Kantine (Produkt 21612):
Die beschäftigte Küchenhilfe hat einen unbefristeten Vertrag über 25 Stunden. Die Vorhaltung einer Vollzeitstelle ist nicht mehr erforderlich (s. auch Nr. 2).

2. Mitarbeiter/in Kantine (21612):

Die Essenzahlen in der Schulverpflegung der Grund- und Regionalschule Nordost haben sich stabilisiert und sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Darüber hinaus führen die gesetzlichen Anforderungen (z.B. Ausweisung v. Inhaltsstoffen; Diabetiker, Allergiker) zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei der Erstellung der Essenpläne. Die erforderlichen Arbeiten können mit der derzeitigen Personaldecke (1 Vollzeitkraft, 1 Teilzeitkraft) nicht vollumfänglich abgedeckt werden. So sind bei der Mensaleitung bereits Überstunden in einem nicht mehr tragbaren Umfang entstanden. Weiterhin ist eine Aufrechterhaltung des Betriebes im Vertretungsfall nicht gegeben. Um die Arbeitsbelastungen auf ein normales Maß zurückzuführen, wird verwaltungsseitig die sofortige Schaffung einer unbefristeten Stelle (Köchin / Koch oder Hauswirtschafter/in) mit einer Wochenarbeitszeit von 25 Stunden als erforderlich angesehen.

Personalkosten: ca. 26.000 € / Jahr

3. Schulsozialarbeiter/in (24300):

Für die Zeit vom 01. Juli 2015 bis zum 31. Juli 2016 soll die wöchentliche Arbeitszeit des Schulsozialarbeiters von 19,5 auf 32,5 Stunden erhöht werden.

Begründung:

Aufgrund des angestiegenen sowie zum neuen Schuljahr weiter ansteigenden Bedarfes an Betreuungsplätzen in den festen Grundschulzeiten und der offenen Ganztagsangebote der Grund- und Regionalschule Nordost sind der Aufbau einer gemeinsamen Organisationsstruktur sowie die Anleitung durch eine ausgebildete pädagogische Kraft erforderlich. Die benötigten Stellenanforderungen bringt der Schulsozialarbeiter an der Grund- und Regionalschule mit.

Zusätzl. Personalkosten: ca. 19.500 € /1.7.15 – 31.7.16



1. Juni 2015

4. nachrichtlich: Schulassistentz (Behandlung im SoKa am 08.06.2015):

Die schulische Assistenz wird bereits seit 2013 an Schwarzenbeker Schulen eingesetzt (Kooperation mit dem Schulverein bzw. über freie Träger). Die Assistenzkräfte sollen die Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern und dadurch auch die Lehrkräfte zu entlasten. Eine genaue Beschreibung der Aufgaben und fachlichen Anforderungen an die Schulassistentz ist als Anlage 1 beigefügt.

In der Vergangenheit hat das Land Gelder für diese Aufgabe bereitgestellt. Die Schulträger haben die Aufgabe in Form von Kooperationen, Vergabe an freie Träger bzw. durch die eigene Anstellung von Personal wahrgenommen. Die Höhe der bereitgestellten Mittel erfolgte jährlich und wurde auf der Grundlage der Schülerzahlen der Grundschulen verteilt. Dies stellt die Schulträger aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften zunehmend vor Probleme. Das bestehende Verfahren läuft zum 31.07.2015 aus. In den vergangenen Wochen wurden verschiedenen Möglichkeiten auf Landes- und Kreisebene diskutiert. Die Ergebnisse der Gespräche sind als Anlage 2 beigefügt.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass sich das Land im Rahmen der Konsolidierung zum Stellenabbau verpflichtet hat und somit für die schulische Assistenz keine Planstellen beim Land einrichten wird und weiterhin keine gesetzliche Verankerung der Aufgabe der schulischen Assistenz im SchulG vornehmen wird. In Bezug auf die Finanzierung hat das Land eine 5-jährige Finanzierung zzgl. einer Zuweisung von max. 5% für den erforderlichen Verwaltungsaufwand, vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragshaushaltes, zugesagt. Die Verteilung der Gelder erfolgt wie bislang über den Kreis.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg prüft derzeit die Möglichkeit einer zentralen Lösung sowie parallel eine dezentrale Lösung über die einzelnen Schulträger. Unabhängig von der Lösungsvariante des Kreises, kann man davon ausgehen, dass eine Entscheidung frühestens mit Wirkung zum 01.08.2016 vorliegt. Somit liegt es derzeit bei den Gemeinden die Aufgabe der Schulassistentz auch nach dem 31.07.2015 hinaus zu regeln.

Für den Schulverband Schwarzenbek Nordost als Schulträger bestehenden folgende Möglichkeiten der Wahrnehmung der Aufgabe der Schulassistentz:

1. Die Anstellungsträgerschaft wird durch den jeweiligen Schulträger der Grundschule wahrgenommen. Grundlage für die Ermittlung des Zuschussbetrages ist die Schülerzahl von derzeit 405 Schülerinnen und Schülern. Nach vorläufigen Schätzungen ist bei einer Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 6 die Besetzung einer Vollzeitstelle (39 Stunden) möglich.

Schulverband Schwarzenbek-Nordost - Die Schulverbandsvorsteherin -



1. Juni 2015

2. Es erfolgt eine Anbindung an das Förderzentrum Lernen, das die Versorgung der ihr zugeordneten Grundschulen bedarfsgerecht regelt. Die Anstellungsträgerschaft liegt beim Schulträger des Förderzentrums; dies ist für die Centa-Wulf-Schule die Stadt Schwarzenbek. Grundlage für die Ermittlung des Zuschussbetrages ist die Schülerzahl des Einzugsgebietes des Förderzentrums von derzeit 1765 Schülerinnen und Schüler. Zum Einzugsgebiet gehören die folgenden Grundschulen:

Grundschule Schwarzenbek	271 Schüler
Grund- und Regionalschule Nordost	405 Schüler
Grundschule Dassendorf	190 Schüler
Grundschule Kuddewörde	160 Schüler
Grundschule Wentorf	388 Schüler
Grundschule Aumühle	167 Schüler
Grundschule Wohltorf	184 Schüler

Nach vorläufigen Schätzungen ist bei einer Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 6 die Besetzung von 4 Vollzeitstellen und einer Teilzeitstelle möglich.

In beiden Varianten bleibt zu berücksichtigen, dass arbeitsrechtlich eine befristete Einstellung ohne Sachgrund für maximal zwei Jahre möglich ist. Danach ist eine Weiterführung der Verträge nur durch Umwandlung in einen unbefristeten Arbeitsvertrag zulässig. Die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Mitteln stellt keinen Sachgrund im Sinne des Teilzeit- und Befristungsgesetzes dar und darf nach arbeitsrechtlichen Vorgaben nicht zu Lasten des Arbeitnehmers ausgelegt werden. In der Konsequenz hat der Schulträger vorerst die Möglichkeit einer befristeten Einstellung von zwei Jahren. Anschließend muss der Schulträger die eingestellten Mitarbeiter unbefristet übernehmen und trägt somit das Risiko der Kostenübernahme bei einem Wegfall der Landeszuweisungen. Alternativ hat der Schulträger die Möglichkeit einen freien Träger zu beauftragen.

Die Aufgabe der schulischen Assistenz wird von den Schulleitungen als positiv bewertet, um den gestiegenen Anforderungen einer inklusiven Schule gerecht zu werden. Grundsätzlich sind sich Schule und Schulträger einig, dass die Weiterführung dieser Maßnahme den Schülerinnen und Schülern zu Gute kommt. Die Verwaltung spricht sich für einen bedarfsgerechten Einsatz der Kräfte für schulische Assistenz aus, um somit flexibel auf bestehende Situationen reagieren zu können. Mit dieser Aufgabe ist das Förderzentrum Centa-Wulf bereits langjährig durch den Einsatz der Sonderpädagogen an Regelschulen vertraut.

Die Verwaltung spricht sich daher dafür aus, die Aufgabe der schulischen Assistenz an das Förderzentrum Lernen (Centa-Wulf) anzubinden. Die zu schaffenden Stellen sind bei der Stadt Schwarzenbek mit Wirkung zum 01.08.2015 im Stellenplan einzustellen.